

FAHRZEUGWÄSCHE-BEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Autowaschstraßen/Portalwaschanlagen

Stand 03.2010

Die Reinigung der Fahrzeuge in der Waschanlage erfolgt unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Waschanlagenunternehmer gewährleistet eine dem Stand der Waschanlagentechnik entsprechende ordnungsgemäße und schonende Reinigung der Fahrzeuge.
2. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.
3. Das Personal der Waschanlage hat alle Fahrzeuge zurückzuweisen, bei denen aufgrund besonderer für das Personal augenscheinlicher Umstände die Benutzung der Waschanlage zu einer Beschädigung führen kann.
4. Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Waschanlage nahe legen.
5. Die Einfahrt von Fahrzeug mit Dachgepäckträgern ist nicht erlaubt. Antennen sind einzuschieben oder abzuschrauben, das Schiebedach ist zu schließen.
6. Der Waschanlagenunternehmer haftet dem Benutzer auf Ersatz etwaiger Schäden, soweit diese auf Umständen beruhen, die er durch Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können.
7. Bei Eintritt eines Schadens durch den Waschvorgang in der Waschanlage haftet der Waschanlagenunternehmer für den unmittelbaren Schaden, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
8. Folgeschäden werden nicht ersetzt, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.
9. Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Spoiler sowie für dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden, tritt nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Waschanlagenbetreibers ein, da die Möglichkeit besteht, dass die Teile nicht ordnungsgemäß oder durch Abnutzung nur noch locker befestigt sind bzw. durch Verwitterung verschlissen sind.
10. Ausgeschlossen ist die Haftung auch für Schäden, die durch Nichtbeachtung deutlich angebrachter unmissverständlicher Einfahrt- und Benutzungsanweisungen verursacht wurden, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.
11. Ersatzansprüche wegen öffentlicher Schäden können nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden noch vor Verlassen des Grundstückes dem zuständigen Anlagenleiter mitgeteilt worden ist und die Haftungsfrage unstrittig ist.
12. Sollte eine Klausel dieser AGB oder ein Teil davon unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
13. Gerichtsstand ist das für den Betriebsstandort des Waschanlagenbetreibers zuständige Gericht.